

Beschlussvorlage	Datum:	30.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Kämmereiamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
Gemeinsame Forderungen des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern zur FAG-Reform 2020		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.02.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
06.03.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

- am 06.03.19 von der Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung zurückgestellt
- zurückgezogen am 6. Mai 2019, Nr. 2018 (Nr. 2019/IV/4642 liegt vor)

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt fest, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung benötigen. Dabei muss der rechtlich geforderte Haushaltsausgleich genauso möglich sein, wie die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und Investitionen einschließlich Erhaltung der Infrastruktur.
2. Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erwartet vom Landtag die Einführung einer dauerhaft zu gewährenden Infrastrukturpauschale in Höhe von 166 Euro pro Einwohner, um die klaffende Lücke zum Durchschnitt aller Flächenländer im Bundesgebiet zumindest ab 2020 zu schließen.
3. Weiterhin erachtet es die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Selbstverständlichkeit, dass die vom Land bereits übertragenen und auch in Zukunft neu übertragenen Aufgaben vollständig aus Landesmitteln ausfinanziert werden (Konnexität).
4. Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unterstützt deshalb die Forderung gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns aus dem beigefügten Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände – Städte- und Gemeindegremien sowie Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.

5. Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock fordert die vollständige Umsetzung des Papiers und bekräftigt dies mit Unterschrift. Der Landtag sollte mit einer EntschlieÙung zu den Grundsätzen aus diesem Papier Verlässlichkeit und Klarheit schaffen. Dazu fordern wir die Abgeordneten des Landtages als die gewählten Vertreter der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich auf. Damit legen die Abgeordneten die Basis für eine gute Zukunft im Land, die ihre Wurzel in den Kommunen hat.
6. Die Unterschriftenliste wird zusammen mit dem Beschluss der Landtagspräsidentin und in Kopie der Ministerpräsidentin übersandt werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Kommunen haben aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die große Chance gemeinsam die Zukunft für die Einwohnerinnen und Einwohner aber auch die Gäste unseres Landes aktiv zu gestalten. Elementar dafür ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Schon im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsfractionen auf folgendes geeinigt:
„(409) Im Bewusstsein, dass in den nächsten Jahren grundlegende Entscheidungen und wichtige Weichenstellungen für die zukünftige, positive Entwicklung des Landes insgesamt vorgenommen werden müssen, bekennen sich die Koalitionspartner zu der gemeinsamen Verantwortung und sind sich einig, dass diese Herausforderung nur in einer fairen Partnerschaft zwischen Land und Kommunen in einer Kultur des Vertrauens und des gegenseitigen Respekts bewältigt werden können.

(410) Damit die Kommunen ihre Aufgaben weiterhin wirksam erfüllen können, brauchen sie eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung. Die Koalition wird, wie zwischen Land und Kommunen vereinbart, auf der Basis eines gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachtens eine Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vornehmen, um diese Ausstattung sicherzustellen.“

Der Bund stellt dem Land ab 2020 jährlich 229 Euro pro Einwohner zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und aufgrund der kommunalen Finanzschwäche zur Verfügung. Bereits im ersten Gutachten zum Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern führten die Gutachter auf Seite 14 in Fußnote 46 aus: „Aus der der Einigung der Regierungschefs des Bundes und der Länder zu Grunde liegenden Berechnung auf Basis der Steuerschätzung Mai 2016 ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern „aus Sicht des Bundes“ ein Wert von +229 Euro je Einwohner (vgl. BLF-Modell vom 03.12.2015 - 2019 (Steuerschätzung V 2016), BMF, 14.10.2016).“

Aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ergibt sich schon daraus eine kommunale Beteiligung in Höhe von 79 Euro pro Einwohner.

Nach dem finanzwissenschaftlichen Gutachten von Professor Dr. Lenk darf das Land Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 mit Mehreinnahmen von mindestens 266 Euro pro Einwohner rechnen.

Neben den Mitteln aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ist dringend der Investitionsschwäche der Kommunen entgegenzuwirken.

Das Gutachten stellt hierzu insbesondere fest, dass im Bereich der Investitionen über deutlich mehr als 10 Jahre hinweg eine erhebliche Lücke im Vergleich der Flächenländer klafft. Der Differenzbetrag beläuft sich dabei im Jahr 2017 auf 166 Euro pro Einwohner (Lenk u.a., Finanzwissenschaftliche Analysen und finanzwirtschaftliche Berechnungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in M-V, Leipzig, Dezember 2018, S.95).

Der Betrag von 166 Euro pro Einwohner soll den Kommunen steuerkraftunabhängig und dauerhaft jährlich als „Infrastrukturpauschale“ sowohl für Investitionsmaßnahmen als auch für Unterhaltungsaufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Rechnerisch ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (79 Euro/Ew.) und der von den Gutachtern festgestellten Investitionslücke (166 Euro/Ew.) ein Betrag von 245 Euro pro Einwohner ab dem 01.01.2020, der der kommunalen Ebene zusätzlich zur Verfügung gestellt werden soll. Damit ist zwar die entstandene Lücke aus der Vergangenheit nicht aufgeholt. Es wäre dennoch ein mehr als deutliches Zeichen zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft in unserem Bundesland. Zudem wird dem anhaltenden Substanzverlust in der Infrastruktur bei Schulen, Kitas, Straßen und Kultureinrichtungen in den Kommunen vielleicht gerade noch rechtzeitig wirksam begegnet.

Profitieren werden von einer dauerhaft planbaren Infrastrukturpauschale alle staatlichen Ebenen. Ist es heute noch die unbedingte Abhängigkeit von Fördermitteln, um überhaupt investieren zu können, so gelingt es künftig nach den örtlichen Bedürfnissen die Infrastruktur dauerhaft intakt zu halten und zusätzliche Bedarfe zu decken. Das erhöht die Zufriedenheit von Einwohnerinnen und Einwohner, aber auch Gästen. Gleichzeitig kann sich die örtliche Bauwirtschaft darauf verlassen, dass die Gemeinden und Landkreise nicht nur den Willen sondern auch die Mittel haben, um ihre Infrastruktur dauerhaft zu unterhalten. Durch diese Planbarkeit ist es auch der Bauwirtschaft im Land möglich dauerhaft neue Kapazitäten zu schaffen.

Das als Anlage beigefügte Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände fasst die notwendigen Schritte zu einem tragfähigen Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern in herausragender Weise zusammen.

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock fordert deshalb den Landtag auf, die Landesregierung mit der vollständigen Umsetzung des Papiers zu beauftragen, um gemeinsam die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und das Land Mecklenburg-Vorpommern damit zukunftsfähig für seine Einwohnerinnen und Einwohner zu entwickeln.

Roland Methling

Anlagen:

Anlage 1 - Forderungspapier der kommunalen Spitzenverbände Landkreistag und Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zur FAG-Reform 2020

Anlage 2 - Präsentation der HRO zu den erwarteten Veränderungen



Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

StGT M-V, LKT M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

**Gemeinsame Forderungen des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern zur FAG-Reform 2020
(Stand: 18. Januar 2019)**

Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden als Kommunen bezeichnet) fordern die Landesregierung auf, zum Wohl der Einwohner/innen unseres Landes, folgende Eckpunkte bei der geplanten Reform des Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen.

- I. Konkrete und verbindliche mit Zahlen untersetzte Eckpunkte für die FAG-Reform 2020 sind noch vor der Kommunalwahl vorzulegen, die sowohl die vertikale Finanzverteilung - unter Beachtung der prognostizierten Einnahmesituation zum 01.01.2020 – als auch – davon ausgehend - die horizontale Finanzverteilung betreffen.**
- II. Aus zusätzlichen Bundesmitteln zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind ab 2020 jährlich mindestens 245 EUR/Einwohner, (entspricht 395 Mio. €) den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zur Verfügung zu stellen.**
- III. Alle Abzugsbeträge von den Landeseinnahmen bei der Berechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes sind zu streichen und aufgabenbezogen der kommunalen Ebene zuzuordnen.**
- IV. Die Zuweisungen des Landes müssen allen Kommunen jahresbezogen den Haushaltsausgleich ermöglichen. Zum Nachweis verpflichtet sich die Landesregierung, dem Landtag jährlich darüber zu berichten.**
- V. Aus den zusätzlichen Mitteln nach II. ist den Kommunen jährlich eine Infrastrukturpauschale von mindestens 166 EURO/Einwohner zu gewähren.**
- VI. Die negativen Auswirkungen der zweijährlichen Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote sind durch eine Nachzahlung von 118 Mio. € für die Jahre 2018 und 2019 auszugleichen.**
- VII. Dynamisierung der Mittel für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Wegfall des Selbstbehalts in Höhe von 7,5 %**
- VIII. Erarbeitung eines Entschuldungskonzeptes für den kommunalen Bereich, das neben den Mitteln aus dem Entschuldungsfonds auch bestehende Restmittel nutzt.**

**IX. Ausgleich des Mehrbedarfs aufgrund der Reform des
Unterhaltsvorschussgesetzes**

X. Personenorientierte Verteilung der Integrationsmittel des Bundes

Beschluss: (einstimmig)

Der Vorstand des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern sowie der Vorstand des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern beschließen die oben genannten Eckpunkte zur FAG-Reform 2020 als gemeinsame Position beider Verbände.

Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2020



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Finanzausgleichssystem

vertikaler Finanzausgleich:

- regelt, an welchen Steuereinnahmen des Landes die Kommunen in welchem Umfang beteiligt werden

horizontaler Finanzausgleich:

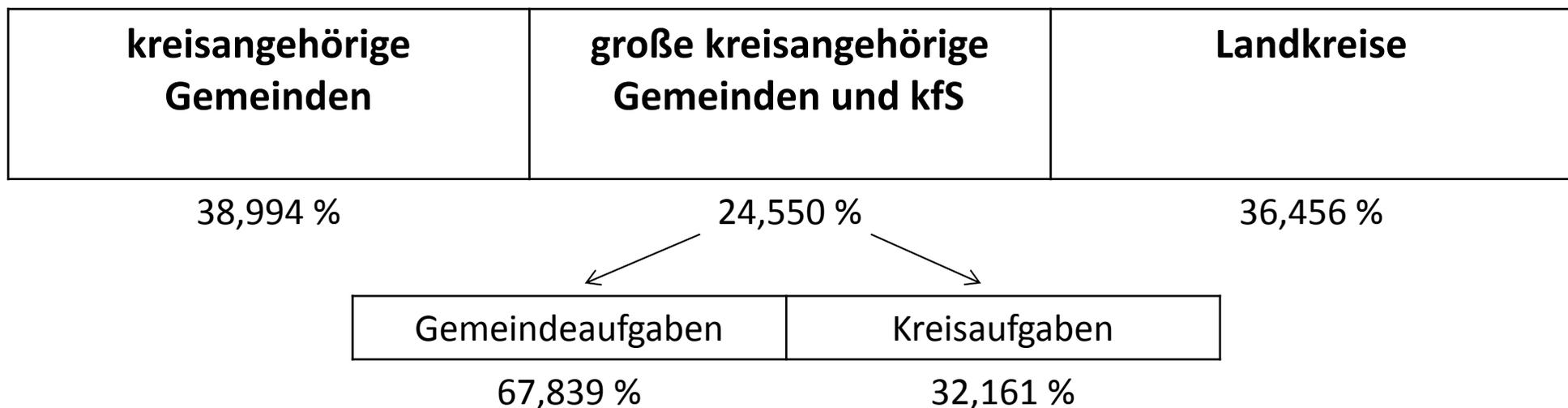
- regelt, wie diese Mittel unter den Gemeinden und Landkreisen in M-V verteilt werden

vertikaler Finanzausgleich

- die Festsetzung der Finanzausgleichsmasse erfolgt aktuell nach dem **Gleichmäßigkeitssatz**
 - einkommensorientiertes, regelgebundenes Verfahren - Land und Kommunen haben an Veränderungen der Steuereinnahmen beider Ebenen gleichmäßig teil
 - dadurch gleichmäßige Entwicklung der Einnahmen bei Land und Kommunen gesichert
 - Gleichwertigkeit von Landes- und Kommunalaufgaben
 - Vorteil: Planungssicherheit; konjunkturglättende Wirkung
 - Nachteil: fehlende Bedarfsbestimmung als Ausgangspunkt, tatsächlicher Finanzbedarf der Kommunen bleibt unberücksichtigt

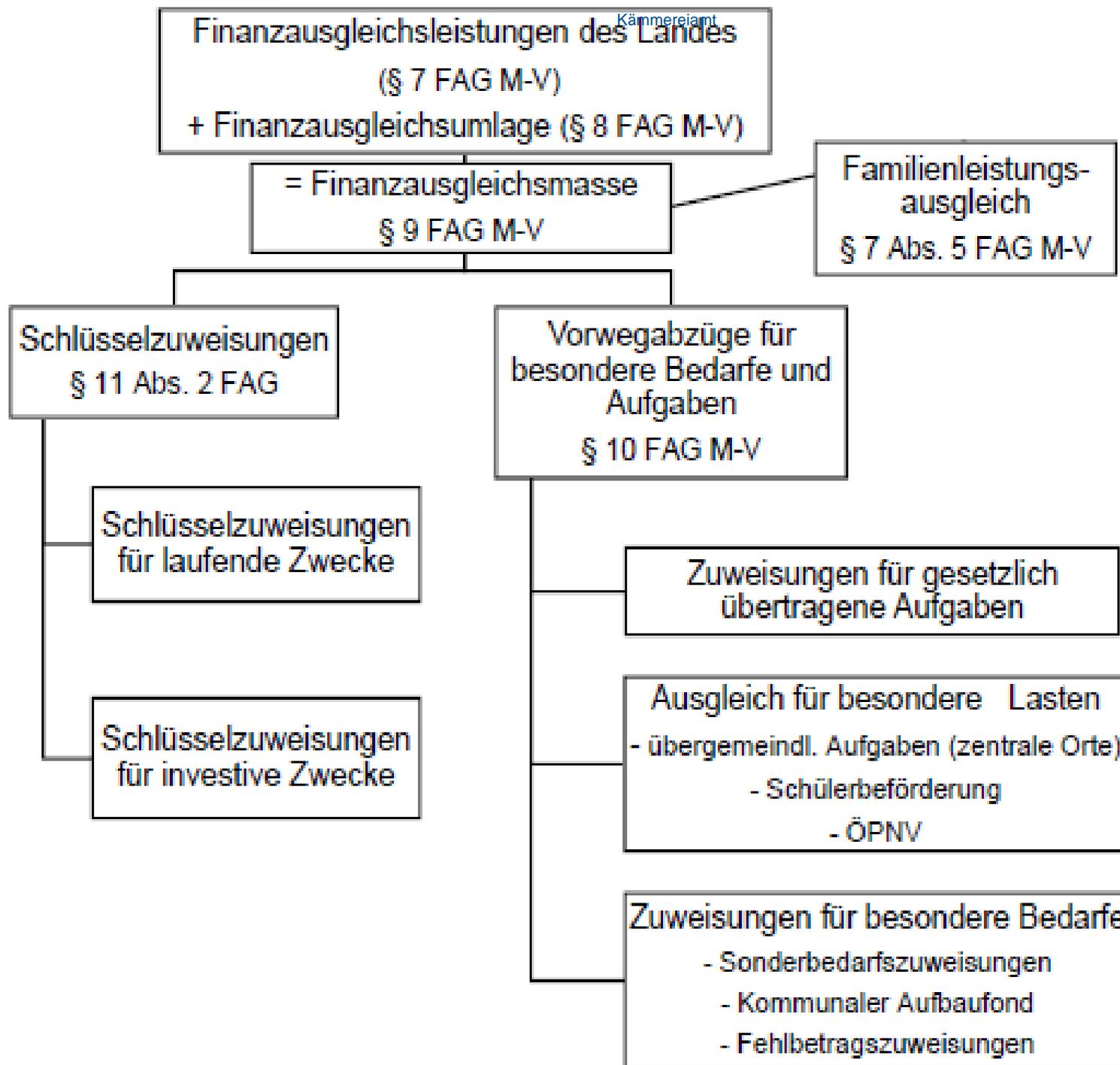
horizontaler Finanzausgleich

- die Verteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt **aktuell** nach einem **Drei-Säulen-Modell** entsprechend der Steuerkraft der jeweiligen Kommune
- Gesamtschlüsselmasse wird in drei Teilschlüsselmassen aufgeteilt:



vertikaler Ausgleich

horizontaler Ausgleich



Was wurde bereits im FAG 2018 geändert? - 1. Stufe der Novellierung

Zweites Gesetz zur Änderung des FAG M-V

Wesentliche Neuerungen:

- Aufstockung der Schlüsselmasse um 43,15 Mio. EUR
- Anhebung der Ausgleichsquote von 60% auf 65% in 2018 und auf 70% in 2019
- Erhöhung des prozentualen Anteils der krf. Städte und großen kreisangehörigen Städte an der Gesamtschlüsselmasse um 0,96 %
- Absenkung der Zuweisung für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben um 4,6 Mio. EUR
- Familienleistungsausgleich erfolgt nach dem Anteil der im Gemeindegebiet lebenden Kinder (vorher nach Einkommenssteueranteilen)

Novellierung des FAG 2020 - 2. Stufe der Reform

wesentliche Inhalte des Abschlussgutachtens

- grundsätzliche Empfehlung: Umstieg vom Drei-Säulen-Modell auf das Zwei-Ebenen-Modell



wesentliche Inhalte des Abschluss- gutachtens

- enthält verschiedene Modellberechnungen
- Auflösung der Vorwegabzüge § § 16 – 18 FAG (außer 10,9 Mio. EUR für Theater) und Überführung dieser in die Schlüsselmasse
- landesweit einheitlicher Nivellierungshebesatz
(bisher: nivellierte Hebesätze getrennt nach kleinen kreisangehörige Gemeinden und nach großen kreisangehörigen sowie kreisfreien Städten)
- Ausgleichsgrad 60 %
- relative, finanzkraftabhängige Mindestausstattung von 85 | 85 oder 90 | 90

wesentliche Inhalte des Abschluss- gutachtens

Nebenansätze zum Ausgleich besonderer Bedarfe

auf Gemeindeebene:

- für im Gemeindegebiet lebende Kinder (U-18 Ansatz)*
- für zentrale Orte – Einwohnerveredelung für Nah- / Mittel- und Oberbereiche
- zusätzlich könnte ein Demografiefaktor Anwendung finden

auf Kreisebene:

- Soziallastenansatz (SGB II Bedarfsgemeinschaften)

* Die in 2018 und 2019 als Übergangsregelung festgelegte Verteilung des Familienleistungsausgleiches nach Kindern soll nicht weiter geführt werden; diese Mittel werden der Schlüsselmasse zugeführt

Nebenansätze

Nebenansatz		Veredlungsfaktor (ohne zusätzl. Demografiefaktor)	Veredlungsfaktor (mit zusätzl. Demografiefaktor)
U-18 Ansatz		2,35	1,22
Zentrale Orte	Nahbereich	9 %	6 %
	Mittelbereich	15 %	12 %
	Oberbereich*	21%	16 %
Soziallastenaus-gleich (SGB II)		5,7	5,7
Demografiefaktor (ab 5 % EW-Rückgang)		-	35 % EW Zuschlag

* nicht additive Verknüpfung der Verflechtungsbereiche = für HRO zählt nur der Zuschlag des Oberbereiches

Gemeinsame Forderungen der kommunalen Spitzenverbände

- rechtzeitige Vorlage der Eckpunkte sowie verbindlicher Zahlen zur FAG-Reform
- Weitergabe der Bundesmittel aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (jährlich 245 €/ EW)
- von diesen Bundesmitteln mind. 166 €/ EW als Infrastrukturpauschale zu gewähren
- Streichung der Abzugsbeträge bei den Landeseinnahmen im GMG
- Ausgleich der Überprüfung der Beteiligungsquote (für 2018 und 2019) durch Nachzahlung i. H. v. 118 Mio. € an die Kommunen

Gemeinsame Forderungen der kommunalen Spitzenverbände

- Dynamisierung der Mittel für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis und Wegfall des Selbstbehaltes (7,5 %)
- Erarbeitung Entschuldungskonzept
- Ziel: unterjähriger HH-Ausgleich aller Kommunen soll gewährleistet werden
- Ausgleich Mehrbedarf aufgrund der Reform des UVG
- personenorientierte Verteilung der Integrationsmittel des Bundes

Was ist wichtig für die HRO?

- ausreichende Ausstattung der Finanzausgleichsmasse
- Berücksichtigung der besonderen Belastungen als wichtiges Oberzentrum des Landes sowie als Motor der Regiopole Rostock
- Berücksichtigung mit einem angemessenen Pro-Kopf-Betrag bei der Infrastrukturpauschale – keine Verteilung nach Steuerkraft
- Dynamisierung des Vorwegabzuges für übertragene Aufgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 a FAG M-V (Verzicht auf den aktuell bestehenden Selbstbehalt von 7,5 %)
- aufgabenbezogene Verteilung der Finanzausgleichsmasse nach transparenten Kriterien, insbesondere bei der Verteilung der Abrechnungsbeträge – kein Ausschluss der kreisfreien Städte